

Das Kriegsernährungsamt.

v. Batocki Präsident des neuen Reichsamts.

Berlin, 22. Mai. Nach einer amtlichen Mitteilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ hat der Bundesrat den Reichskanzler ermächtigt, eine eigene, neue, ihm unmittelbar unterstellte Behörde, das „Kriegsernährungsamt“ zu errichten. Der Präsident dieser Behörde erhält das Verfügungsrecht über alle im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung notwendig sind, ferner über die Futtermittel und die zur Viehverföhrung nötigen Rohstoffe und Gegenstände. Das Verfügungsrecht schließt die gesamte Verkehrs- und Verbrauchsregelung (damit erforderlichenfalls natürlich auch die Enteignung), die Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Preise ein. Der Präsident kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen. Zum Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen v. Batocki berufen.

Die Mitteilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ lautet wörtlich:

Die ausreichende Ernährung unserer Bevölkerung ist völlig gesichert und wird, solange der Krieg auch dauern möge, durch keine noch so rücksichtslosen Sperrmaßnahmen der feindlichen Staaten in Frage gestellt. Die Notwendigkeit aber, unseren Verbrauch bei wesentlich verminderter Einfuhr aus der schwachen Ernte des Jahres 1915 zu decken, hat bekanntlich im einzelnen zu teilweise recht fühlbaren Knappheitserscheinungen geführt. Seit Monaten ist die Reichsleitung im Verein mit den bundesstaatlichen Regierungen und den Organen der Selbstverwaltung bemüht, die auf den verschiedensten Gebieten entstehenden Schwierigkeiten zu bekämpfen und die fortlaufende ausreichende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Mehr und mehr hat sich indes gezeigt, daß das System unserer bundesstaatlichen Behördenorganisation dem vollen Gelingen jener Bemühungen hindernd im Wege steht. Beim Erlaß der die Versorgung grundsätzlich regelnden Verordnungen, bei der Errichtung der mit Teilen der Ernährungsverwaltung betrauten, besonderen Organisationen, noch mehr aber bei der Ueberwachung der Durchführung allgemeiner Vorschriften war bisher eine größere Zahl von amtlichen Stellen beteiligt, die keiner zentralen Oberleitung unterstanden und deren Zusammenwirken deshalb von gegenseitigen Verhandlungen, Auseinandersetzungen und Zugeständnissen bedingt war.

Dies tat der notwendigen Einheitlichkeit und Schnelligkeit Abbruch.

Der Bundesrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 22. Mai den Reichskanzler ermächtigt, eine eigene, neue, ihm unmittelbar unterstellte Behörde, das „Kriegsernährungsamt“ zu errichten.

Der Präsident dieser Behörde erhält das Verfügungsrecht über alle im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung notwendig sind, ferner über die Futtermittel und die zur Viehverföhrung nötigen Rohstoffe und Gegenstände. Das Verfügungsrecht schließt die gesamte Verkehrs- und Verbrauchsregelung (damit erforderlichenfalls natürlich auch die Enteignung), die Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Preise ein; zur Sicherung der Durchführung können Zuwiderhandlungen mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bedroht werden. Der Präsident kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen. Die Verordnungen des Bundesrats bleiben unberührt; in dringenden Fällen können aber — unter unverzüglichem Vorlage an den Bundesrat — abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Im Kriegsernährungsamt werden

bewährte Männer aus den wichtigsten wirtschaftlichen Interessentengruppen

der Landwirtschaft, des Gewerbes und Handels, der Heeresverwaltung und der Verbraucher mitarbeiten; die Beschluß-

fassung wird aber ausschließlich dem Vorsitzenden zustehen. In einem Beirat werden Vertreter der Bundesregierungen, der behördlichen Kriegsstellen und der Kriegsgesellschaften Sitz und Stimme haben. Die Anordnungen der militärischen Befehlshaber werden den Maßnahmen der zentralen Ernährungsbehörde angepaßt. Der aus der Mitte des Reichstags berufene Beirat für Volksernährung bleibt neben der neugeschaffenen Einrichtung bestehen.

Bei dieser neuen, straff organisierten Regelung wird es möglich sein, die im Reich greifbaren Nahrungsvorräte vollständig zu erfassen und ihre Verwertung und Verteilung ohne jede Verzögerung in der zweckmäßigsten Weise durchzuführen. Einschränkungen, Anpassung des Bedarfs, Verständnis für die Notwendigkeiten und Schwierigkeiten unserer wirtschaftlichen Lage werden selbstverständlich auch weiter vonnöten sein.

Die Organisation kann nur gewährleisten, daß innerhalb der Grenzen des Möglichen das Neueste für die Befriedigung der Ansprüche des Bedarfs geschieht.

Die Vorarbeiten zur Einrichtung der neuen Behörde sind im vollen Gange; der Zeitpunkt, an dem sie ihre Tätigkeit aufnehmen, wird durch den „Reichsanzeiger“ bekanntgegeben.

Seine Majestät der Kaiser, der den Fragen der Volksernährung ganz besonderes Interesse entgegenbringt, hat sich über die neue Organisation vom Reichskanzler wiederholt ausführlichen Vortrag halten lassen und Allerhöchst genehmigt, daß zum Präsidenten des Kriegsernährungsamts der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen v. Batocki berufen wird.

Die Zusammensetzung des Vorstandes steht vor ihrem Abschluß und wird in den nächsten Tagen bekanntgegeben.